



# Abschrift

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
Dienstsitz Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

Verwaltungsgericht Braunschweig  
- 2. Kammer -  
Am Wendentor 7

38100 Braunschweig

**Friedemann Kraft**  
Referent

TELEFON +49 (0)30 18444-10118  
TELEFAX +49 (0)30 18444-40099  
E-MAIL [Friedemann.Kraft@bvl.bund.de](mailto:Friedemann.Kraft@bvl.bund.de)  
INTERNET [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)

IHR ZEICHEN 2 A 7/09  
IHRE NACHRICHT VOM 17.04.2009

AKTENZEICHEN 6786-01-105  
(bei Antwort angeben)

DATUM 4. Juni 2009

In der Verwaltungsstreitsache

**2 A 7/09**

Jörg Bergstedt, Ludiwgstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,

- Kläger -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, dieses vertreten durch den Leiter Dr. Tschiersky-Schöneburg, Bundesallee 50, 38116 Braunschweig,

- Beklagte -

nehme ich zu dem Schriftsatz des Klägers vom 17. April 2009 wie folgt Stellung:

Die Beklagte hat bereits ausführlich dargelegt, wie sie gedenkt, mit dem Antrag des Klägers gem. UIG zu verfahren. Auf das Angebot der Beklagten, in den Geschäftsräumen des BVL in der Mauerstr. 39-42 in Berlin Akteneinsicht zu nehmen, ist der Kläger im Gegensatz zu zwei

anderen Klägern in zwei ähnlich gelagerten Fällen, die ebenfalls beim VG Braunschweig anhängig sind, bislang nicht eingegangen.

Es ist nun Sache des Klägers zu entscheiden, ob er auf das Angebot der Beklagten eingeht oder sein mit dem ursprünglichen Antrag gemäß UIG verfolgtes Anliegen, soweit es aus seiner Sicht nicht bereits durch das Angebot der Beklagten, Einsicht vor Ort zu nehmen erfüllt wird, mit der Klage weiterverfolgt.

Um diese Entscheidung zu vereinfachen, wird im Folgenden abschließend die beabsichtigte Vorgehensweise der Beklagten dargestellt:

1. Einschränkung der Akteneinsicht aufgrund von Datenschutz:

Die Beklagte ist bereit, dem Kläger die vollständigen Verwaltungsakten zu der vom BVL genehmigten Freisetzung in den Räumen der Beklagten zur Einsichtnahme vorzulegen.

Folgende Unterlagen werden aus Gründen des Datenschutzes entfernt bzw. geschwärzt, d.h. die Einsichtnahme in diese Unterlagen wird dem Kläger verweigert:

- Teilnahmebescheinigung des Beauftragten für biologische Sicherheit und des Projektleiters an einer Fortbildungsveranstaltung
- Promotionsnachweis des Beauftragten für Biologische Sicherheit bzw. des Projektleiters
- Diplome des Beauftragten für Biologische Sicherheit und des Projektleiters
- Namen und Anschriften von in den Antragsunterlagen genannten Personen, bei denen es sich nicht um Amtsträger i.S.d. § 5 Abs. 4 Informationsfreiheitsgesetz handelt.

2. Kostenerhebung:

Die Beklagte verzichtet auf die Erhebung von Kosten, soweit während der Einsichtnahme auf Wunsch des Klägers keine Kopien angefertigt werden müssen.

Eine einfache und eine beglaubigte Abschrift anbei.